

~~8 D 903 (1876)~~

421/1876 Archiv-Ex.

Alpenvereins-
Bücherei

63 246

421
(1876)

STATUTEN

DES

DEUTSCHEN UND OESTERREICHISCHEN ALPENVEREINS

NACH DEN BESCHLÜSSEN DER GENERAL-VERSAMMLUNG ZU BOZEN
VOM 9. SEPTEMBER 1876.



Zweck.

§ 1.

Zweck des Vereins ist, die Kenntniss der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu erweitern und zu verbreiten, sowie ihre Bereisung zu erleichtern.

Mittel.

§ 2.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Herausgabe von literarischen und artistischen Arbeiten, Herstellung und Verbesserung der Verkehrs- und Unterkunftsmittel, Organisation des Führerwesens, gesellige Zusammenkünfte, Vorträge und Unterstützung von Unternehmungen, welche die Vereinszwecke fördern.

Sectionen, Mitglieder.

§ 3.

rein besteht aus Sectionen, welche sich nach Anmelden im Central-Ausschuss an jedem Orte in Deutschland

~~75/1876~~
~~75/1876~~

und Oesterreich constituiren können. Sie wählen ihre Sections-Ausschüsse, bestimmen die von ihren Mitgliedern für die Sectionszwecke zu leistenden Beiträge und organisiren sich auf Grundlage der Vereinsstatuten nach freiem Ermessen.

In vermögensrechtlicher Beziehung bildet jede Section eine selbstständige Körperschaft und hat dem Gesamtverein gegenüber nur die in §§ 7 und 8 bezeichneten Verpflichtungen.

§ 4.

Jedes Mitglied hat sich einer beliebigen Section anzuschliessen; die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist an den Ausschuss jener Section zu richten, welcher das Mitglied angehören will; über die Aufnahme entscheiden die Bestimmungen der Section.

§ 5.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Exemplar der regelmässigen Vereinspublicationen, sowie auf Theilnahme an der General-Versammlung gemäss § 24.

§ 6.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

Der am Beginn des Vereinsjahres zu entrichtende Beitrag eines Mitgliedes beträgt 6 Mark Deutscher Reichswährung in Gold oder 3 Gulden Oesterreichischer Währung in Gold.

Ein Mitglied, welches während eines Jahres die Beitragsleistung unterlässt, gilt als ausgeschieden.

Wer mehreren Sectionen angehört, hat den Vereinsbeitrag mehrfach zu leisten.

§ 7.

Jede Section ist verpflichtet, vor Ablauf des Vereinsjahres dem Central-Ausschuss die Namensliste ihrer Mitglieder und ihres Ausschusses, sowie einen Bericht über ihr Vereinsleben, insbesondere über die alpinen Leistungen ihrer Mitglieder mitzutheilen. Aus den Sections-Berichten wird ein kurzer Auszug in den Vereinspublicationen veröffentlicht.

§ 8.

Jede Section empfängt die regelmässigen Vereinspublicationen portofrei in der Anzahl der von ihr angemeldeten Mitglieder. Sie hat die Jahresbeiträge ihrer Mitglieder für die Centralcassa im ersten Quartal portofrei an dieselbe abzuliefern. Sie haftet dem Verein für Ablieferung einer der Anzahl der empfangenen Publicationen gleichen Anzahl von Jahresbeiträgen. Von dieser Verpflichtung befreit sie sich beim Ausfall von Jahresbeiträgen nur durch portofreie Rücksendung der entsprechenden Anzahl von Vereinspublicationen desselben Jahres.

Jeder Section sind jedoch auf Verlangen bis zu 5 Proc. ihrer Mitgliederzahl weitere Exemplare der „Mittheilungen“ gratis zu überlassen.

Gegenüber einer Section, die ihre Jahresbeiträge bis zum Jahreschluss ganz oder theilweise nicht abgeliefert hat, wird die Zusendung der Vereinspublicationen vom Beginn des folgenden Jahres an ganz oder theilweise sistirt.

Ehrenmitglieder.

§ 9.

Ausserhalb des Vereins stehende Personen, welche sich um den Verein oder dessen Zwecke hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Central-Ausschusses durch die General-Versammlung.

Die Ehrenmitglieder erhalten sämtliche Vereinspublicationen unentgeltlich.

Sitz und Leitung des Vereins. Vertretung nach Aussen.

§ 10.

Der Sitz des Vereines ist am jeweiligen Vorort, welcher von der General-Versammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird; zum Vorort kann jede Section gewählt werden.

§ 11.

Organe des Vereins sind der Central-Ausschuss und die General-Versammlung.

§ 12.

Nach Aussen wird der Verein vom ersten Präsidenten vertreten: seine Unterschrift ist zur Gültigkeit aller Ausfertigungen notwendig, welche vom Verein in seiner Gesamtheit ausgehen.

Im Falle der Verhinderung des ersten Präsidenten richtet sich die Stellvertretung nach den §§ 16 und 17.

Central-Ausschuss.

§ 13.

Der Central-Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern: dem ersten und dem zweiten Präsidenten, dem ersten und zweiten Schriftführer, dem Cassier, dem Redacteur der Vereinspublicationen (siehe § 18) und vier Beisitzern.

§ 14.

Der Central-Ausschuss wird von der General-Versammlung, welche zugleich über die Vertheilung der Aemter verfügt, aus den Mitgliedern der zum Vorort bestimmten Section auf drei Jahre gewählt. Für die Wahl des Redacteurs gelten die besonderen Bestimmungen des § 18.

§ 15.

Der Central-Ausschuss ist mit der Leitung der allgemeinen Vereins-Angelegenheiten betraut; er vollzieht die Beschlüsse der General-Versammlung und entscheidet in allen derselben nicht vorbehaltenen Angelegenheiten.

Er legt der General-Versammlung den Jahres- und Rechenschafts-Bericht vor, macht derselben Budget- und Wahlvorschläge und stellt ihre Tagesordnung fest.

§ 16.

Der Central-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitz in den Ausschuss-Sitzungen und bei der General-Versammlung wird von dem ersten Präsidenten und in dessen Verhinderung von einem andern Mitgliede nach der in § 13 aufgestellten Reihenfolge geführt.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 17.

Bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes des Central-Ausschusses ernent derselbe einen Stellvertreter bis zur nächsten General-Versammlung.

§ 18.

Der Redacteur der Vereinspublicationen wird von der General-Versammlung aus den Vereinsmitgliedern unabhängig vom Sitze des Vorortes auf die Dauer von drei Jahren gewählt und ist immer wieder wählbar. Er handelt im Einverständnis mit dem Central-Ausschuss und hat das Recht, in Angelegenheiten der Vereinspublicationen dessen Einberufung zu verlangen.

Sein Honorar wird von der General-Versammlung auf die Dauer seiner Function festgesetzt.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen ist nicht ausgeschlossen, dass ein Theil der Redactionsgeschäfte durch die General-Versammlung auch einem andern Vereinsmitgliede übertragen werden kann.

§ 19.

Die regelmässigen Vereinspublicationen erscheinen in zwanglosen Heften.

§ 20.

Jede Section erhält ein Freie Exemplar der regelmässigen Vereinspublicationen.

General-Versammlung.

§ 21.

Die ordentliche General-Versammlung findet in der zweiten Hälfte August oder ersten Hälfte September jedes Jahres in der Regel an einem Orte des Alpengebietes statt.

Die Einberufung der ordentlichen General-Versammlung erfolgt durch den Central-Ausschuss mindestens vier Wochen vor ihrem Zusammentritt durch Bekanntgabe der Tagesordnung an die Sectionen in einer den Mitgliedern derselben entsprechenden Anzahl von Exemplaren.

§ 22.

Zur Abkürzung der Geschäfte der ordentlichen General-Versammlung findet Tags zuvor unter Leitung des Central-Ausschusses eine Besprechung von Vereinsmitgliedern über die Gegenstände der Tagesordnung statt.

§ 23.

Die ordentliche General-Versammlung nimmt vom Central-Ausschuss den Jahres- und Rechenschaftsbericht, sowie die etwaigen

Erinnerungen der Rechnungsrevisoren entgegen, erteilt Decharge und entscheidet über das Budget, sowie über die eingebrachten Anträge; sie wählt zwei Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner, bestimmt den Ort der nächsten General-Versammlung und wählt den Vorort, sowie den Central-Ausschuss.

§ 24.

Jedes Mitglied ist auf der General-Versammlung zur Stellung von Anträgen und zur Theilnahme an der Berathung berechtigt. Die Abstimmung auf der General-Versammlung erfolgt nach Sectionen. Hierbei hat jede Section:

bis einschliesslich	20 Mitglieder	4 Stimmen
"	40	6
"	70	8
"	100	10
"	150	14
"	200	18
"	300	26
"	400	32
"	500	38
"	600	42
"	700	45
"	800	48
"	900	49
"	1000	50

Bei Feststellung der Stimmennzahl werden jeder Section nur so viele Mitglieder angerechnet, als sie Jahresbeiträge bis zum 31. Juli des laufenden Jahres an die Centralcasse abgeliefert hat.

Die Stimmen einer jeden Section können nach deren Ermessen einem oder mehreren Vereinsmitgliedern übertragen werden. Jedoch kann ein Mitglied in keinem Falle mehr als 100 Stimmen vertreten.

§ 25.

Die Entscheidung über jeden Antrag mit Ausnahme der in §§ 30 und 32 vorgesehenen Fälle, erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 26.

Selbstständige Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können erst nach Erledigung der Tagesordnung und nur dann zur Verhandlung gebracht werden, wenn sie von einem Drittel der Stimmen unterstützt sind.

§ 27.

Der Central-Ausschuss kann jederzeit eine ausserordentliche General-Versammlung berufen. Die Einberufung einer solchen muss unter Beobachtung der in § 21 bezüglich der Form der Einberufung enthaltenen Vorschriften mindestens vier Wochen vor deren Zusammentritt erfolgen.

§ 28.

Stellt der achte Theil der Vereins-Mitglieder unter Angabe des Zwecks bei dem Central-Ausschuss den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen General-Versammlung, so muss derselbe vier Wochen vom Tage des Einlaufs dieses Antrages an gerechnet eine solche einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Zusammentritt der Versammlung dürfen nicht weniger als vier, und nicht mehr als acht Wochen in der Mitte liegen. Bezüglich der Form der Einberufung einer ausserordentlichen General-Versammlung gelten die im § 21 enthaltenen Vorschriften.

§ 29.

Die Bestimmungen in §§ 24 und 25 finden auch bei ausserordentlichen General-Versammlungen Anwendung.

Statutenänderung.

§ 30.

Änderungen der Statuten können vom Central-Ausschuss, sowie von jedem Mitgliede beantragt werden; in letzterem Falle muss der motivirte und von wenigstens hundert Mitgliedern unterstützte Antrag dem Central-Ausschuss schriftlich zur Vorberathung übergeben werden.

Anträge auf Statutenänderung, welche in dieser Form vor dem 1. Juni bei dem Central-Ausschuss gestellt worden sind, müssen auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen General-Versammlung, später gestellte Anträge auf die Tagesordnung der ordentlichen General-Versammlung des nächstfolgenden Jahres gesetzt werden.

Zur Gültigkeit des Änderungs-Beschlusses ist eine Majorität von zwei Dritttheilen der abgegebenen Stimmen notwendig.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 31.

Aus den Vereinsverhältnissen sich ergebende Streitigkeiten werden von einem Schiedsgerichte geschlichtet.

Jede Partei bezeichnet dem Central-Ausschuss zwei Schiedsrichter, welche sich über die Wahl eines Obmannes einigen. Hat die eine Partei ihre Schiedsrichter benannt, so hat die andere Partei die ihrigen binnen 14 Tagen ebenfalls zu bezeichnen, andernfalls das Recht ihrer Ernennung auf den Vereins-Präsidenten oder, falls dieser selbst der Betheiligte ist, auf seinen nächsten unbetheiligten Amtsvorgänger übergeht.

Auflösung des Vereins.

§ 32.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens der Hälfte sämtlicher Mitglieder unterstützt sein und schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Central-Ausschuss eingereicht werden.

Letzterer hat innerhalb vier Wochen nach Stellung des Antrages eine General-Versammlung in der in § 21 vorgeschriebenen Form einzuberufen; zwischen dem Tage der Einberufung und dem Tage des Zusammentrittes dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als vier Monate in der Mitte liegen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei der Auflösung entscheidet die General-Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Für Oesterreich wurde der Bestand des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins nach Inhalt der geänderten vorstehenden Statuten im Sinne der §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 15. November 1867 durch Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. December 1867 Nr. 16 601 beschienigt.

